

Flucht und Asyl: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Daten	3
3. Aufnahme in Kommunen.....	5
4. Kita.....	5
5. Schule	7
5.1. Kurse in EAE.....	7
5.2. Schule in Kommunen	8
5.3. Berufliche Bildung	14
6. Jugend- und Sozialarbeit.....	15
7. Unbegleitete Minderjährige	17
8. Weiterbildung	21
9. Sport	24
Abkürzungsverzeichnis	26

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung informiert über den aktuellen Stand zum Thema Flucht und Asyl bezüglich der Aufgabengebiete des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ).

Die redaktionelle Bearbeitung erfolgt durch das Referat Presse/ÖA des MBSJ. Aufgrund der laufenden Veränderungen (z. B. Zugangszahlen; Rechtsänderungen) ist es nicht möglich, stets aktuelle Daten anzugeben. Durch laufende Überarbeitungen wird jedoch versucht, die Informationen, insbesondere den Datenstand, aktuell zu halten.

1. Einleitung

Im Verlauf des Jahres 2015 werden etwa 36.000 Menschen, die vor Krieg und Verfolgung oder schlicht aus wirtschaftlicher Not aus ihrer Heimat flohen, in Kommunen des Landes Brandenburg einen zumindest zwischenzeitlich neuen Lebensmittelpunkt finden. Das wären fast sechsmal so viele wie noch 2014 (ca. 6.300).¹

Die Anzahl der in Brandenburg aufzunehmenden Personen richtet sich nach einem bundesweiten Verteilschlüssel, in den das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl eingehen („Königsteiner Schlüssel“). Demnach muss Brandenburg derzeit 3,08² Prozent aller nach Deutschland kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber aufnehmen. Seit 01. November 2015 gilt dieser Schlüssel auch für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre (*umF*).

Umgangssprachlich werden alle Menschen, die aus ihrem Heimatland fliehen, als Flüchtlinge bezeichnet. Dennoch bestehen rechtliche Unterschiede:

- Wer in seiner Heimat durch den Staat gezielt politisch verfolgt wird, kann in Deutschland Asyl beantragen (Verfassungsrang nach Art. 16 16a GG). Es schließt sich das Asylverfahren an.³
- Daneben gibt es den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach wird als Flüchtling anerkannt, wer wegen seiner Ethnie, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die begründete Furcht vor Verfolgung hat.

Die in Brandenburg aufgenommenen Kinder, Jugendlichen, Frauen und Männer müssen akzeptabel untergebracht werden – nach Möglichkeit in kleinräumigen Strukturen, ortsnah und mit Anbindung an die Infrastruktur (öffentlicher Nahverkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Behörden, Schulen etc.). In Anbetracht der starken Zunahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern stehen die Kommunen und das

¹ Derzeit kommen täglich mehrere hundert Flüchtlinge in das Land Brandenburg (darunter viele über den „Deutschlandaustausch“). Deshalb ist schwer abschätzbar, wie viele bis Jahresende 2015 eingereist sein werden. Schätzungen der Ministerien für Inneres und Kommunales (MIK) sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) gehen von bis zu 50.000 Personen im Jahr 2015 aus. Mehrere Tausend von ihnen werden bis Jahresende Brandenburg aus unterschiedlichsten Gründen wieder verlassen haben. MIK und MASGF gehen deshalb von etwa **36.000 Neuzugängen** im Jahr 2015 aus, die (vorerst) tatsächlich im Land verbleiben (Rundschreiben MASGF Nr. 28-2015 vom 04.11.2015 an die Kreise und kreisfreien Städte).

² Lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF)

³ Nach Angaben des BaMF erhielten im Jahr 2014 bundesweit nur etwa **1,8 Prozent tatsächlich Asyl**. Weitere 24,1 % wurden als Flüchtling anerkannt. 4,0 % erhielten s. g. „subsidiären Schutz“ und bei 1,6 % wurde eine Abschiebung untersagt. Die gesamte Schutzquote lag damit bei 31,5 % (bundesweit insgesamt 40.563 Personen). Damit erhalten annähernd 70 % der Antragsteller keinen Schutzstatus und müssen Deutschland verlassen

Land vor gewaltigen Herausforderungen. Überall wird mit größten Anstrengungen an deren Umsetzung gearbeitet.

In vielen Städten und Dörfern müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner auf neue Nachbarinnen und Nachbarn einstellen – und dies nicht immer unter einfachen Bedingungen. Notunterkünfte werden errichtet, auch Sporthallen⁴ genutzt. Das führt zu Einschränkungen. Das Elend von Flucht und Vertreibung rückt in die direkte Nachbarschaft.

Das führt häufig zum Wunsch, ganz konkret zu helfen, aber auch zu Sorgen und Ängsten. Sie müssen von Gesellschaft, Verwaltung und Politik ernst genommen werden. Deshalb gehört sachgerechte Aufklärung zu einer der wichtigsten Aufgaben - auch um gelegentlich auftauchenden Gerüchten, die Ängste schüren, aber keinerlei Wahrheitsgehalt haben, nüchtern entgegenzutreten zu können.

Tausende Ehrenamtliche unterstützen die erforderliche Arbeit in hervorragender Weise. Inzwischen haben sich im Land Brandenburg mehr als 100 Initiativen⁵ gebildet, die die Flüchtlinge vielfältig unterstützen und begleiten. Viele sind in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport aktiv. Sie geben zum Beispiel Sprachunterricht, begleiten minderjährige Flüchtlinge (umF) oder integrieren Flüchtlinge und Asylbewerber in Sportvereine.⁶

2. Daten

Die nach Brandenburg kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber werden zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Eisenhüttenstadt mit deren Außenstellen (Frankfurt (O.), Ferch, Potsdam und Doberlug-Kirchhain) aufgenommen. Dort führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) das Asylverfahren durch.

Nach der Registrierung und Einleitung des Asylverfahrens soll innerhalb von drei Monaten durch das BaMF entschieden werden, ob ein Antrag offensichtlich unbe-

⁴ Eigentümer der **Sporthallen** sind in der Regel die Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte oder Kommunen). Da sie auch für die Unterbringung zuständig sind, kann es vorkommen, dass sie Hallen als Notunterkünfte Übergangsweise nutzen müssen. Dies erfolgte im Land Brandenburg – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – bisher nur sehr selten. Die betroffenen Schulen wurden durch das MBSJ darüber informiert, wie in solchen Fällen zu verfahren ist (z. B. Durchführung Sportunterricht; Benotung Sport).

⁵ Die Landesregierung **unterstützt Flüchtlingsinitiativen** finanziell. PM des MASGF vom 06.10.2015 unter: <http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.418907.de>

⁶ Viele Initiativen versuchen, die **Hilfsangebote** über das Internet zu vernetzen. Das im Oktober 2015 mit Unterstützung des MBSJ gestartete Portal **www.helpto.de** bietet inzwischen in mehreren Kreisen und Kommunen direkte Angebot-Nachfrage-Kontakte zu verschiedenen Themenbereichen an (darunter auch Sprachunterricht oder Sportaktivitäten).

gründet ist (§ 47 Abs. I AsylVfG). In einer geringen Zahl kommt es dann zur freiwilligen Rückkehr in das Heimatland oder zu Abschiebungen.

Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Eisenhüttenstadt mit ihren Außenstellen wurde erheblich ausgebaut, um die Neuankömmlinge – täglich bis zu etwa 500 - aufnehmen und registrieren zu können. Die nachfolgende Tabelle stellt die Zunahme der Neuaufnahmen seit 2008 dar.

	Zugänge EAE
2008	635 Personen
2009	838 Personen
2010	1.197 Personen
2011	1.352 Personen
2012	1.794 Personen
2013	3.305 Personen
2014	6.315 Personen
2015	17.189 Personen (Stand 30.09.2015)
Summe	32.625 Personen

Tab. 1: Entwicklung der Neuaufnahmen in die EAE vom Jahr 2008 bis 30. September 2015 (insgesamt; lt. MIK)

Unter den neu aufgenommenen Personen ist ein hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

Minderjährige	Jahr der Aufnahme in der EAE					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (bis 30.09.)
0 bis 2 Jahre	81	98	127	323	332	3.983
3 bis 5 Jahre	53	66	123	263	297	
6 bis 12 Jahre	77	110	204	396	598	
13 bis 18 Jahre	152	129	172	274	580	
Gesamtanzahl	363	403	626	1256	1807	3.983

Tab. 2: Entwicklung der Neuaufnahmen vom Jahr 2010 bis 30. September 2015 (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; lt. MIK)

3. Aufnahme in Kommunen

In einigen Fällen kann das Verfahren mit Anerkennung als Asylberechtigter positiv abgeschlossen werden. In den meisten Fällen ist dies jedoch nicht möglich, bevor die Asylbewerber auf die Kommunen verteilt werden. Dieser Umstand führt verstärkt zu erheblichen Problemen in den Kommunen (z. B. Fahrten aus den Kommunen zur Verfahrensbearbeitung in die EAE; Abschiebungen nach begunnenem Integrationsprozess z.B. in der Schule).

Die Verteilung auf die Kommunen erfolgt nach einem landesweiten Schlüssel, der sich im Wesentlichen nach der Bevölkerungszahl richtet (z. B. Potsdam 5,9 %; TF 6,6 %; MOL 7,7 %; OSL 4,6 %). Die starke Zunahme erfordert von den Kommunen größte Anstrengungen, akzeptable Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

4. Kita

Starke Zunahme an Kindern im Kita-Alter

Auf Basis aktueller Abschätzungen kommen im Laufe des Jahres 2015 mindestens 5.000 Kinder⁷ im Alter bis 12 Jahre aus asylsuchenden und -Flüchtlingfamilien nach Brandenburg – im Jahr 2014 waren es etwa 1.200⁸. Sie haben denselben Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder: Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klasse (Krippe, Kindergarten, Hort). Kinder, die auch jünger oder älter sind, haben einen Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot, sofern die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erforderlich machen.

Sobald die Familie – nach ihrem Aufenthalt in der EAE – in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Betreuungsplatz beantragen. Allerdings wird Kindertagesbetreuung von Flüchtlingfamilien nach den bisherigen Erfahrungen nur begrenzt in Anspruch genommen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dies im Rahmen des Integrationsprozesses sukzessive ändert.

Es erfordert besondere Anstrengungen von den Kommunen und dem Kita-Personal, unterschiedliche Nationen, Kulturen und Sprachen, geringe Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie mitunter traumatisierte Kinder zu berücksichtigen und diesen gerecht zu werden. Das Land unterstützt diese Arbeit z. B. durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte.

⁷ Diese Zahl ist eine **Schätzung**, die aktuell noch nicht gesichert ist, auch da sich die altersmäßige Zusammensetzung der Flüchtlinge immer wieder ändert

⁸ Vergleich der Vorjahre: Siehe Tabelle 2

Frühe Sprachbildung und Integrationsarbeit

Eine frühe sprachliche, kognitive und soziale Anregung der Kinder aus asylsuchenden und -Flüchtlingsfamilien ist für deren Wohlbefinden und weitere Eingliederung grundlegend und kann wesentlich dazu beitragen, den späteren Weg zu erleichtern bzw. den Aufwand zu mindern (Schule, soziale und berufliche Integration). Dabei sind Sprachkenntnisse die Grundvoraussetzung für eine gute Entwicklung, denn Sprache ist der Schlüssel zur Integration.

Fremdsprachige Info-Flyer des Landes für Eltern zum Thema „Eingewöhnung“, zum Risikoscreening „Grenzsteine der Entwicklung“ und den „Grundsätzen elementarer Bildung“ unterstützen diese Arbeit. Sie liegen in englischer, französischer, polnischer, russischer, türkischer, vietnamesischer und arabischer Sprache vor.

Zusätzliche Fortbildung und Finanzmittel

Die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe. Die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt. Für die besonderen Anforderungen, vor denen die Kitas durch die Integration der Kinder aus asylsuchenden und -Flüchtlingsfamilien stehen, werden von einigen Kommunen zusätzliche Personalmitel, Qualifizierungsangebote oder Mittel für die Förderung von Ausstattung zur Verfügung gestellt. Das Land hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass u. a. für diese Arbeit erhebliche Bundesgelder in die Kommunen fließen.

Neben dem breiten Angebot des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) fördert das Land ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für die Kita-Teams vor Ort, bei dem die Einrichtungen z.B. Unterstützung in Fragen des Umgangs mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen, zur Gestaltung eines integrativen Settings oder zur Elternarbeit abrufen können.

Eltern-Kind-Gruppen zumindest anfangs oft geeigneter als Kita

Es ist vom Einzelfall und den örtlichen Gegebenheiten abhängig, ob eine klassische Kitabetreuung von Anfang an geeignet ist. Eine auch zeitweise Trennung von Eltern und Kindern kann für viele Familien, insbesondere die Kinder, problematisch sein. Deshalb können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen an Kitas oder Gemeinschaftsunterkünften das wirksamere und preiswertere Mittel sein.

In Anbetracht der hohen Fluktuation der Familien können diese Gruppen ein Angebot sein, das einerseits die Regelsysteme entlastet, andererseits den Übergang in das Regelsystem in einem überschaubaren Rahmen vorbereitet und unterstützt.

Das Interesse von Kommunen an dieser Angebotsform steigt - insbesondere dort, wo Kita-Plätze knapp sind und Engpässe in der Kinderbetreuung auftreten können. Eltern-Kind-Gruppen werden ebenso wie die Betreuung in Kitas im Rahmen des Kitagesetzes vom Land unterstützt.

5. Schule

5.1. Kurse in EAE

Bildungsangebote bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Solange sich die Flüchtlingskinder in der EAE befinden (bzw. in Außenstellen wie Ferch), ruht die Schulpflicht⁹. In der EAE bietet das Brandenburger Bildungsmi-
nisterium jedoch seit dem Schuljahr 2013/14 speziell entwickelte (außerschuli-
sche) Kurse für Kinder und Jugendliche im Grundschul- und Sek I-Alter an und stellt dafür die Lehrkräfte zur Verfügung.

An den täglich 4-stündigen Kursen mit 3 Stunden für Sprache und 1 Stunde für Kunst, Musik und Sachunterricht nehmen derzeit durchschnittlich 140 Kinder in 7 Gruppen in Eisenhüttenstadt und 62 Kinder in 5 Gruppen in Ferch teil. Die Kurse sind ausgebucht. Dadurch erhalten die Kinder und Jugendlichen erste Sprach- und Kulturkenntnisse schon vor dem Schulbeginn in den Kommunen. Das ist entscheidend für eine bestmögliche spätere Integration in die Schulen.

Auch an anderen Außenstellen der EAE (wie Potsdam, Frankfurt (O.), Wünsdorf und Doberlug-Kirchhain) sind diese Kurse vorgesehen. Die Zahl der Lehrkräfte wird dann entsprechend erhöht. Bisher sind dafür insgesamt 22 Stellen vorgesehen.

Den Kindern und Jugendlichen in der EAE haben sich Lehrkräfte von zwei Schulen in Eisenhüttenstadt (Otto-Buchwitz Förderschule und Astrid-Lindgren Grundschule) besonders angenommen. Aus ihren Erfahrungen haben sie einen umfangreichen Leitfaden zur schulischen Vorbereitung in der EAE erarbeitet. Wenn die Kinder und Jugendlichen die EAE verlassen, erhalten sie ein Portfolio, das den aufnehmenden Schulen in den Kommunen hilft, sie einzugliedern. Das stärkt auch ihre Identifikation mit „Schule“¹⁰.

⁹ Dennoch besteht ein **Recht auf Schulbesuch**. Dies ist im Rahmen freier Schulplätze bereits während des Aufenthalts in der EAE möglich.

¹⁰ Die umfangreiche **Handreichung** ist als pdf-Dokument online erhältlich über: www.mbsj.brandenburg.de

5.2. Schule in Kommunen

Einschulung in Kommune

Die Schulpflicht gilt ab der Anmeldung an dem Ort, dem die Kinder und Jugendlichen durch die EAE zugewiesen werden. Der tatsächliche Schulbeginn kann sich jedoch in Abhängigkeit von der örtlichen Situation verzögern.

Wie für alle anderen Kinder und Jugendliche ist auch für sie eine schulärztliche Untersuchung obligatorisch; die vorangegangene Untersuchung in der EAE ist dafür nicht ausreichend. Sollte diese schulärztliche Untersuchung nicht sofort möglich sein, kann die Einschulung dennoch erfolgen. Sie ist möglichst kurzfristig nachzuholen.

Landeskoordinatorin sorgt für schnelle Informationswege

Die Regionalstellen des Landesschulamtes (LSA) werden über die Landeskoordinatorin für Migrationsfragen beim LSA möglichst frühzeitig über anstehende Ankünfte von Kindern und Jugendlichen informiert, damit sie sich darauf vorbereiten können.

Die Koordinatorin ist seit Oktober 2014 für das LSA im Einsatz und für die Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationspartnern für den schulischen Integrationsprozess zuständig. Diese Koordinierungsarbeit erbrachte deutliche Verbesserungen bei der Steuerung. In den Regionalstellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell für das Migrationsthema zuständig. Sie nehmen z. B. an Bürgerversammlungen teil oder an Sitzungen der Gemeinde- und Stadträte, um zu einem guten Kommunikationsprozess beizutragen.

„Runde Tische“ für konkrete Lösungswege vor Ort

Zugleich gibt es an vielen Orten „Runde Tische“ mit den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und den Regionalstellen des LSA, um für alle Betroffenen lokal bestmögliche Lösungswege zu finden. Solche „Runden Tische“ sind landesweit empfehlenswert. Dies ist zum Beispiel besonders dann erforderlich, wenn nur geringe Informationen zu Anzahl und Bildungsstand der Kinder und Jugendlichen vorliegen und sie zugleich sehr kurzfristig in eine Kommune kommen.

Unterricht landesweit gewährleistet

In allen Teilen des Landes wird der Unterricht für die schulpflichtigen Flüchtlingskinder und -jugendlichen gewährleistet. Das erfordert für die Schulträger (Kommunen) und die Regionalstellen des LSA einen starken Einsatz, hohen Abstimmungsbedarf, aber auch gegenseitige Rücksichtnahme. Das LSA mit seinen Regionalstellen berücksichtigt die steigende Anzahl der Flüchtlingskinder und -jugendlichen bei der Organisation des Unterrichts.

September 2015: Etwa 3.500 Schulpflichtige aus Flüchtlingsfamilien

Ende September 2015 wurden etwa 4.400 Kinder und Jugendliche¹¹ nach der Eingliederungsverordnung¹² an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beschult. Darunter kamen schätzungsweise 3.500 aus Flüchtlings- und asylsuchenden Familien. Die Grundschul Kinder (6 bis 12 Jahre) bilden dabei den größten Anteil der Einzugliedernden.

Die Zahl der Einzugliedernden ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kinder aus asylsuchenden und – Flüchtlingsfamilien nur eine Teilmenge. Es handelt sich aber über die größte und stark anwachsende Gruppe. Ihr Anteil an den insgesamt neu Einzugliedernden liegt bei etwa 80 Prozent.

Trägerschaft	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16 (30.09.2015)
öffentliche Träger	1.015	780	844	797	1.122	2.354	4.278
freie Träger	44	66	100	100	120	127	135
Insgesamt	1.059	846	944	897	1.242	2.481	4.413

Tab. 3: Einzugliedernde an allgemeinbildenden Schulen (ohne berufliches Gymnasium) nach Trägerschaft und Schuljahren. Datengrundlagen: Schuldatenerhebungen 2009/10 bis 2015/16. Die Zahl der Einzugliedernden an Schulen in freier Trägerschaft ist für die Jahre 2011/12 bis 2013/14 geschätzt

Im Oktober 2015 kamen weitere etwa 740 Kinder und Jugendliche aus der EAE im schulpflichtigen Alter in Brandenburgs Kommunen. Aber erst ein Teil von ihnen ist eingeschult.¹³ Bis zum Jahresende 2015 kann sich damit die Zahl der Schulpflichtigen schätzungsweise auf insgesamt mehr als 6.000 erhöhen, sofern der Zugang in der bisherigen Höhe andauert und die Familien in Brandenburg bleiben¹⁴.

Dem starken Zuzug steht zugleich ein teilweiser örtlicher Rückgang gegenüber, da manche Familien an einen anderen Ort außerhalb Brandenburgs ziehen oder in

¹¹ Siehe Tab. 3.

¹² Die **Eingliederungsverordnung** legt Bestimmungen über die Aufnahme und Förderung von Schülerinnen und Schülern fest, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Die Verordnung unterscheidet nicht nach Herkunftsländern oder Aufenthaltsgründen im Land Brandenburg. Siehe nachfolgender Abschnitt Sprachförderung durch Eingliederungsverordnung. Die Verordnung ist online abrufbar über: www.mbsj.brandenburg.de (Bereich Bildung -> Vorschriften)

¹³ Bezogen auf die Schuldatenerhebung zum 28. September 2015 gilt dies auch für einen Teil der im September in die Kommunen gekommen Kinder (insgesamt etwa 440), die **noch nicht in der Datenerhebung berücksichtigt** sein können.

¹⁴ Zur Verbesserung der Informationsdichte soll ab Mitte Dezember 2015 eine **systematische Datenerfassung** über das MBSJ-interne Berichtssystem ZENSOS erfolgen. Alle Schulen werden verpflichtet, dort die Zahl der Einzugliedernden und der Sprachkurse aktuell zu halten.

ihre Heimat zurückkehren müssen (freiwillige Rückkehr oder Abschiebung). Auch aufgrund dieser starken Fluktuation ist es nicht möglich, tagesaktuell verlässliche landesweite Zahlen angeben zu können. Diese Daten zusätzlich zu erstellen, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten und Kräfte binden, die dringend für die aktuelle Arbeit benötigt werden.

Die Zunahme der Schülerzahlen kann aber auch unerwartete Folgen haben: In Golzow (MOL) führte die Einschulung von Kindern aus zwei syrischen Flüchtlingsfamilien sogar dazu, dass überhaupt eine erste Klasse eingerichtet werden konnte. Ohne diese Kinder hätte die Schule nicht die notwendige Mindestzahl an Erstklässlern erreicht und der Fortbestand der Schule wäre gefährdet gewesen.

Sprachförderung durch Eingliederungsverordnung

Allen Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlings- und asylsuchenden Familien steht Unterricht zu. Die konkrete Unterstützung der Schulen erfolgt auf Grundlage der Eingliederungsverordnung des Landes¹⁵.

Entsprechend dieser Verordnung werden die Gruppen und Kurse „im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen“ eingerichtet. Aufgrund der oft sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse kann es in manchen, vor allem kleineren Orten, bei der Organisation Schwierigkeiten geben, um Deutsch als Zweitsprache in verschiedenen Förderstufen zu unterrichten. In diesem Fall wird versucht, Kinder und Jugendliche aus mehreren Orten an einem Ort gemeinsam zu fördern. Dies erfordert Transportleistungen durch die Träger der Schülerbeförderung, den Kreisen und kreisfreien Städten. An manchen Orten wird diese Arbeit von Ehrenamtlichen unterstützt.

Finanzielle Unterstützung können die jungen Flüchtlinge – ebenso wie andere Schülerinnen und Schüler - durch den Schulsozialfonds für kostenpflichtige schulische Angebote erhalten. Auf dem Weg zu einem höheren Schulabschluss bietet das Brandenburger Schüler-BaFöG Hilfe.

Zusätzliches Personal bei Bedarf

Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten Lehrerwochenstunden (LWS) entsprechend der gemeldeten Schülerzahlen und aufgrund möglicher Besonderheiten. Steigen die Schülerzahlen, z. B. durch Flüchtlingskinder, erhalten die Schulen zusätzliche Lehrerwochenstunden. Die notwendigen, zusätzlichen Lehrkräfte für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen oder auch zur Unterstützung in den Regelklassen werden von den Regionalstellen des LSA eingestellt; der zeitliche Umfang richtet sich nach dem konkreten Bedarf.

¹⁵ Siehe Fußnote 12

Durch Entscheidungen innerhalb der Landesregierung bereits im letzten Schuljahr und einen Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags Anfang Oktober 2015 wurden den RSA Mittel für insgesamt 337 zusätzliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Flüchtlingskinder unterrichtet werden können, ohne dass der übliche Unterricht durch mögliche Personalengpässe eingeschränkt wird. Dieses zusätzliche Personal wird sukzessive eingestellt.

Durch den starken Zuzug ist davon auszugehen, dass weitere Planstellen geschaffen werden müssen. Hierzu laufen derzeit die Haushaltsverhandlungen. In manchen Regionen des Landes wird es jedoch schwierig sein, kurzfristig ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zu finden. Auch deshalb wird es erforderlich sein, vermehrt Seiteneinsteiger im Landesdienst zu beschäftigen¹⁶.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes des Bundes (*BuT*) ist an einigen Schulen Personal eingesetzt, das die Lehrkräfte im Unterricht unterstützt. Manche Kommunen wollen Bundesfreiwillige als Flüchtlingshelfer an Schulen einsetzen.

Vorbereitungsgruppen und Förderkurse

An Brandenburgs Schulen in öffentlicher Trägerschaft gibt es insgesamt etwa 470 Vorbereitungsgruppen und Förderkurse¹⁷, die von jungen Flüchtlingen insbesondere in Abhängigkeit ihrer Sprachkenntnisse besucht werden.

Der Unterricht in Förderkursen dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Dieser Unterricht kann nach Lernfortschritten in der deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen. Die Schüler sollen nicht länger als zwei Schuljahre an einem Förderkurs teilnehmen. Es können Schüler verschiedener Sprachzugehörigkeiten, aus verschiedenen Jahrgangsstufen und aus verschiedenen Schulen gemeinsam unterrichtet werden.

Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie der durchgängigen Sprachförderung und der sozialen Integration. Die Schüler verbleiben in der Regel in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 bis zu 6 Monate, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 12 Monate in der Vorbereitungsgruppe. Während des Besuchs der Vorbereitungsgruppe soll eine Teilnahme am Regelunterricht in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik (*W-A-T*) und Sachunterricht erfolgen. In Abhän-

¹⁶ Informationen zu **Seiteneinsteigern** sind online verfügbar über: www.mbjs.brandenburg.de

¹⁷ Die Inhalte der Vorbereitungsgruppen und Förderkurse überschneiden sich teilweise und werden an den Schulen teilweise unterschiedlich bezeichnet. Deshalb ist eine klare Trennung nicht immer möglich.

gigkeit von den individuellen Sprachfortschritten kann die Teilnahme am gemeinsamen Regelunterricht auf weitere Fächer ausgeweitet werden.

Es wird versucht, auch Migranten als Lehrkräfte oder Unterstützer in diese Gruppen und Kurse zu nehmen, da sie hervorragende Kultur- und Sprachmittler sein können. Beispielsweise nimmt diese Aufgabe ein aus Marokko kommender Migrant an einer Schule in Elsterwerda wahr.

Fortbildung für 100 Lehrkräfte im Schuljahr

Der Sprachunterricht erfolgt nach Möglichkeit durch speziell ausgebildete Lehrkräfte. Deshalb findet seit August 2014 am Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) die Fortbildungsreihe „Lehrerqualifizierung zur Begleitung und Förderung des Zweitspracherwerbs von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund“ statt, an der pro Schuljahr etwa 100 Lehrkräfte teilnehmen können.

Die Fortbildung besteht aus einer Basisqualifizierung und einer obligatorischen Erweiterungsqualifizierung. Dafür werden zwei Wahlthemen angeboten: (1) Alphabetisierung und (2) traumatisierte Flüchtlingskinder. Es ist geplant, die Kapazitäten in der Fortbildung zu erweitern.

Keine Einschränkungen bei Bildungsstandards

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die überwiegende Mehrzahl insbesondere der jüngeren Flüchtlings- und Asylbewerberkinder und -jugendlichen sehr engagiert und wissbegierig am Unterricht teilnimmt. Diejenigen, die bereits in ihrer Heimat zur Schule gingen, haben häufig sehr gute Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich und keine Probleme, inhaltlich dem Unterricht zu folgen, sofern keine Sprachbarrieren vorliegen. Es gibt aber auch immer wieder besonders problematische Situationen, z. B. durch Analphabeten oder Traumatisierungen.

Gelegentlich geäußerten Überlegungen, die bestehenden Bildungsstandards an den Schulen aufgrund der aktuellen Situation abzusenken, erteilt das MBSJ eine klare Absage.

Dolmetscherleistungen häufig notwendig

Aufgrund fehlender oder unzureichender Deutschkenntnisse sind für die zu führenden Gespräche zwischen Eltern und Schulleitung häufig Dolmetscherleistungen erforderlich. Die Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern liegt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes verantwortlich sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Sofern die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachmittlung durch Bekannte, Verwandte oder sonstige Personen besteht, sollte diese jedoch in Anspruch genommen werden.

Falls sich die Kinder und Jugendlichen noch in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt oder einer Außenstelle befinden, ist nach dem Landesaufnahmegesetz die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) zuständig.

RAA und TBB: Wichtige Partner der Schulen und Kommunen

Ein wichtiger Kooperationspartner der Schulen sind die 6 Regionalstellen der RAA (*Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie*). Für sie ist die Integration von Asyl- und Flüchtlingskindern ein zentraler Arbeitsschwerpunkt. Mit finanzieller Unterstützung durch das MBSJ arbeiten 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Projekts „Interkulturelle Öffnung Brandenburger Schulen“.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RAA nehmen auch regelmäßig an regionalen Diskussionsveranstaltungen teil und informieren über Zusammenhänge. Häufig übernehmen sie dabei auch eine Moderatorenfunktion.

Neben der RAA Brandenburg sind auch weitere Mitglieder des landesweiten Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ (TBB) tätig. Die Mobilien Beratungsteams beraten Kommunen, Landkreise, aber auch Vereine, Initiativen und Bündnisse im Umgang mit den Herausforderungen angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation. Das landesweite Aktionsbündnis ist mit diversen Aktionen wie der Kinosommertour und der Kampagne „Neue Nachbarn“ aktiv. Außerdem unterstützt es Bürgerbündnisse in der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Aktionsformen vor Ort. Der Verein „Opferperspektive“ legt in seiner Antidiskriminierungs- und Opferberatung einen Schwerpunkt auf diese Zielgruppe

Freie Schulen als Partner

Auch einige Schulen in freier Trägerschaft (*Sift*) haben bereits Kinder aus Flüchtlings- und Asylbewerberfamilien aufgenommen. Das MBSJ begrüßt, dass sie sich der aktuellen Herausforderung stellen. Ebenso wie öffentliche Schulen gibt es auch private Schulen, die in Willkommensinitiativen aktiv sind.

Die Unterrichtung der Flüchtlingskinder an Schulen in freier Trägerschaft wurde und wird genauso finanziert, wie die anderer Kinder und Jugendlicher an freien Schulen. Zur Frage einer möglichen zusätzlichen Finanzierung des Sprachunterrichts ist das MBSJ mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft im Gespräch und diskutiert verschiedene Möglichkeiten, wie diese ausgestaltet werden könnte. Dabei sind sehr komplexe rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus dem besonderen rechtlichen Status und den Freiheitsrechten dieser Schulen ergeben.

5.3. Berufliche Bildung

Berufsschulpflicht unter bestimmten Voraussetzungen

Im Land Brandenburg besteht nach der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht. Dies bedeutet im Regelfall Unterricht an einem der 25 Oberstufenzentren (OSZ) in öffentlicher Trägerschaft in Verbindung mit praktischer Betriebsausbildung („Duales System“).

Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig. Für alle anderen Jugendlichen endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz können in entsprechende Bildungsgänge der Berufsschule und Berufsfachschule aufgenommen werden.

Förderung

Sofern die berufsschulpflichtigen Flüchtlinge in Bildungsgänge der beruflichen Schulen aufgenommen werden, haben sie einen Anspruch auf Förderung beim Erlernen der deutschen Sprache. Wie bei anderen Schulformen besteht die Möglichkeit zur Einrichtung schulübergreifender Kurse bzw. Gruppen. Die Entscheidung dazu trifft die zuständige Regionalstelle des LSA.

Unterstützung durch Bundesagentur für Arbeit und Bundesprogramm

Für jugendliche Ausländer bestehen beim Berufseinstieg mehrere Fördermöglichkeiten für Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung und Einstiegsqualifizierung¹⁸.

Sie bieten die Möglichkeit

- individueller Sprachförderung,
- der Vermittlung von Lebensweltbezug und
- soziale Integration

Angestrebt werden je nach Ausgangslage

- die Qualifizierung der beruflichen Orientierung,
- der Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse,
- die Vorbereitung zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse

In berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) können am OSZ entsprechend dem unterschiedlichen Bedarf an schulischer För-

¹⁸ Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III, Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

derung eigene Klassen oder Lerngruppen gebildet werden. Die Zugangsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten sind abhängig vom Aufenthaltsstatus.

12 bundesfinanzierte Jugendmigrationsdienste im Land Brandenburg beraten und unterstützen Jugendliche mit Migrationshintergrund unter Einbeziehung der Eltern, orientiert an den aktuellen Problemlagen, bei ihrer beruflichen Entwicklung.

Neuer Bildungsgang zu Schulabschluss und Beruflicher Grundbildung

Für die Gruppe der berufsschulpflichtigen ausländischen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz und ohne ausreichende Deutschkenntnisse soll ab 1. Februar 2016 (Beginn 2. Schulhalbjahr) die Möglichkeit eines zweijährigen Bildungsgangs geschaffen werden.

Damit würden neben den bisherigen BFS-G-Klassen (*BFS-G: Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und zum nachträglichen Erwerb eines gleichgestellten Schulabschlusses der Sekundarstufe I*) gesonderte Klassen für Flüchtlinge, s.g. BFS-G-Plus-Klassen, an den OSZ eingerichtet werden. Der Unterricht soll u. a. Spracherwerb, berufliche Orientierung, Praxislernen, Unterrichtsfächer wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und Politische Bildung beinhalten.

Je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt soll das Angebot an mindestens einem OSZ vorgehalten werden. Das Angebot soll flächendeckend für eine aufwachsende Zahl von Teilnehmern bereitgehalten werden.

Ansprechpartner zur Anerkennung / Führung ausländischer Abschlüsse:

Anerkennung ausländischer schulischer Abschlüsse:

Landesschulamt Regionalstelle Cottbus, Ref. 1, Zeugnisanerkennung, Katrin Rimpel, katrin.rimpel@lsa.brandenburg.de; 0355/ 4866-521.

Anerkennung ausländischer Lehrerabschlüsse (Beratung):

Landesschulamt, Referat 31,
Dr. Gabriele Jachmann gabriele.jachmann@lsa.brandenburg.de; 0331 2800113
Christiane Nickol christiane.nickol@lsa.brandenburg.de; 0331 2844116

Führung ausländischer Hochschulgrade:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), Beate Grüneberg, beate.grueneberg@mwfk.brandenburg.de; 0331/866 4744

Anerkennung ausländische Berufsabschlüsse:

Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern

6. Jugend- und Sozialarbeit

Die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist eine kommunale Aufgabe. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel werden in den Jahren 2015 bis 2019 schrittweise erhöht, so dass zusätzlich zu den über 630 bestehenden Stellen weitere 100 für die Sozialarbeit an Schulen geschaffen werden können. Damit stehen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung, die von den Kommunen auch zur Arbeit mit jungen Geflüchteten eingesetzt werden können.¹⁹

Der Zugang zur Jugendarbeit erfolgt für Flüchtlinge im Kinder- und Jugendalter insbesondere auf folgenden Wegen:

1. Besuch in Jugendeinrichtungen (Jugendhaus, Jugendclub, etc.),
2. durch die Sozialarbeit an Schulen,
3. durch Kontakte der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

Jugendarbeit ist auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegte Beziehungsarbeit. Da es jedoch eine hohe Fluktuation bei den jungen Geflüchteten auf Grund von Wegzug, Umverteilung etc. gibt, wird eine kontinuierliche Arbeit erschwert.

Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten

Die über 30 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Geflüchteten, die sie in ihre Regelangebote einbeziehen. Für junge Menschen in den Sammelunterkünften werden gezielte Angebote unterbreitet.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Flüchtlingen geben. Dazu gehört z.B. die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“, die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde. Darin werden die Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten ebenso beschrieben wie die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie in Deutschland leben. Beispiele geben Einblicke in die Arbeit der Jugendverbände mit jungen Geflüchteten.²⁰

Offene Jugendarbeit

Geflüchtete Kinder und Jugendliche besuchen verstärkt Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendclubs etc.) – auch wenn es

¹⁹ Beispielsweise wird der Kreis Ostprignitz-Ruppin (OPR) ein aus mehreren Sozialarbeitern bestehendes mobiles **Integrationssteam** bilden, das die schulische Integration unterstützen wird.

²⁰ **Download** der Broschüre: https://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/Publikationen/Broschueren/DBJR-AH-jugendverbandsarbeit_mit_jungen_gefluechteten-web.pdf

teilweise noch erhebliche Hemmschwellen gibt. Bezüglich der Ziel- und Altersgruppen und den pädagogischen Konzeptionen führt dies zu Veränderungen bei der Arbeit mit den dort „ansässigen“ Kindern und Jugendlichen, mit denen in den Einrichtungen gearbeitet wird. Es gelingt jedoch zunehmend, die beiden Gruppen zueinander zu bringen. Dies führt zu einer gegenseitig positiven Entwicklung.

Jugendarbeit in den Sammelunterkünften und Wohnheimen

Zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe bieten Angebote für junge Menschen in den Sammelunterkünften an, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie eine Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft u. a. Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote. Es zeigt sich allerdings, dass hier zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um die Adressaten zu erreichen.

Fortbildung und finanzielle Mittel

Das sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Fortbildungen an, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Unterstützung in der praktischen Arbeit zu gewährleisten²¹.

Mit der Förderung von Beratungsangeboten zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden die Träger bei der Er- und Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten unterstützt. Dieses Programm soll verstärkt zur Erarbeitung von Konzepten zur Arbeit mit jungen Geflüchteten und zur interkulturellen Jugendarbeit genutzt werden. Darüber hinaus stellt das MBJs zusätzliche Mittel gezielt für Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit jungen Geflüchteten zur Verfügung.

7. Unbegleitete Minderjährige

Starke Zunahme im Land Brandenburg durch neues Bundesrecht

²¹ Informationen zu den SFBB-Fortbildungen und Veranstaltungen über:
www.sfbb.berlin-brandenburg.de

Die Zahl der unter 18-jährigen, die ohne Eltern oder andere sorge- oder erziehungsberechtigte Begleitung nach Brandenburg einreisen, nimmt stark zu. Sie gelten als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (*umF*).

Von 2010 bis 2014 waren es jährlich zwischen etwa 80 und 150. Diese relativ geringe Zahl lag zum einen an der geringeren Zahl der Flüchtlinge insgesamt, hatte aber andererseits auch einen bundesrechtlichen Hintergrund: Bisher nahmen die Bundesländer nur diejenigen unbegleiteten Jugendlichen auf, die direkt bei ihnen ankamen. Das sorgte für ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Ländern.

Die Gesetzeslage wurde zum 1. November 2015 geändert. Die Initiative dazu ging vor allem von den besonders belasteten Ländern Bayern und Hamburg aus. Nun werden – wie die sonstigen Einreisenden - auch die *umF* nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (Brandenburg: 3,08%). Dies ist eine Logik aus dem föderalen System. Das neue System schafft für alle Beteiligten einen klaren rechtlichen Rahmen und verteilt die Belastung nach objektiven Kriterien.

In Verbindung mit der sowieso erfolgten deutlichen Zunahme der direkten Einreise im Laufe des Jahres 2015 und der Rechtsänderung wird mit deutlich mehr als 1.000 jungen unbegleiteten Flüchtlingen gerechnet, die zum Jahresende 2015 im Land Brandenburg leben - und zum Teil auch bereits in den Vorjahren in das Land kamen. Mit Stand vom 12. November 2015 waren es bereits etwa 825.

Betreuung nach neuem Kinder- und Jugendhilferecht

Durch das neue Bundesrecht muss auch das Landesrecht (*Kinder- und Jugendhilfegesetz / AGKJHG*) novelliert werden. Dazu liegt ein Gesetzesentwurf von 4 Fraktionen des Landtags vor. Eine Verabschiedung ist bis zum Jahresende vorgesehen. Es soll Zuständigkeiten und Finanzfragen regeln.

Künftig sind im Regelfall die 18 Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte für die ihnen zugewiesenen jungen Flüchtlinge zuständig. Sie werden im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts betreut. Im Anschluss an ein bis zu etwa dreimonatiges Clearingverfahren erfolgt die Betreuung in anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Verteilung auf die Kommunen erfolgt entsprechend des Landesschlüssels. Deshalb ist es nicht nötig, die jeweiligen Zugänge nochmal bei der Gesamtquote der Flüchtlinge für die Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen. Daneben wird gesetzlich jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, Schwerpunktjugendämter für den Fall zurückgehender Flüchtlingszahlen einzurichten.

Sehr gute Erfahrungen bei ALREJU Fürstenwalde

Die Betreuung der jungen Flüchtlinge erfolgte über viele Jahre in Brandenburg fast ausschließlich in der Einrichtung ALREJU (*Allein reisende Jugendliche*) des Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. in Fürstenwalde, da es sich in der Nähe zur EAE Eisenhüttenstadt befindet.

Von Anbeginn ihrer Aufnahme in der ALREJU-Einrichtung erhalten sie dort regelmäßigen Sprachunterricht Deutsch. Grundkenntnisse im Deutschen sind die Voraussetzung für den Übergang in eine speziell für sie eingerichtete Lerngruppe an der mit ALREJU kooperierenden Spree-Oberschule in Fürstenwalde (OS). Diese Lerngruppe dient wiederum der Vorbereitung auf den Regelunterricht. Diese Form der Betreuung hat sich sehr positiv entwickelt und kann fachlich landesweit beispielgebend sein.

Kurzfristige Aufnahme in Erst-Inobhutnahme

Gegenwärtig kommen die meisten jungen Menschen noch über die EAE Eisenhüttenstadt nach Brandenburg. Dann erfolgt dort bzw. in der Außenstelle in Frankfurt (O.) die Erstregistrierung, bzw. ein erster Behördenkontakt. Damit sind die Jugendämter des Kreises Oder-Spree bzw. der Stadt Frankfurt (O.) für die vorläufige Inobhutnahme nach Bundesrecht (SGB VIII) zuständig. Dort soll kurzfristig die Erstuntersuchung erfolgen und das Alter geklärt werden. Nach möglichst höchstens fünf Tagen sollen sie in eines der 18 aufnehmenden Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Kommen sie über andere Wege nach Brandenburg, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Region sie eintreffen.

MBSJ als Verteilerstelle

Die Steuerung der Verteilung erfolgt durch das Brandenburger Jugendministerium (Verteilerstelle). Es muss innerhalb kürzester Zeit entscheiden, welches Jugendamt für die Inobhutnahme und damit für die kurzfristige Unterbringung, Versorgung und Betreuung der jeweiligen Jugendlichen zuständig wird (Zuweisung). Mit der gesetzlichen Änderung, die ab 1. November 2015 gilt, werden über das Bundesverwaltungsamt die Jugendlichen, die in bisher überbelasteten Ländern ankommen, künftig dem Land Brandenburg zugewiesen.

Das Brandenburger Jugendministerium muss dann entscheiden, welcher Kreis bzw. welche kreisfreie Stadt die Zuständigkeit erhält. Grundlage ist dafür hauptsächlich der Landes-Verteilschlüssel, aber auch aktuelle Belastungen der Jugendämter oder besondere Situation der Jugendlichen (z. B. Traumatisierungen).

Clearingverfahren im Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme

Das jeweilige Jugendamt veranlasst die Aufnahme der jungen Flüchtlinge in eine Clearingstelle (in der Regel ein freier Träger der Jugendhilfe). Sollte in der etwa dreimonatigen Clearingphase eine Volljährigkeit festgestellt werden, wechselt der/die Betroffene in eine Gemeinschaftsunterkunft.

Zielgruppe der Clearing-Einrichtungen ist die Altersgruppe 10 bis unter 18 Jahre. Eine Einrichtung sollte etwa 25 – 30 Plätze anbieten. Dies ermöglicht, dass in einer Clearingstelle etwa 110 – 150 Jugendliche jährlich betreut werden können.

Während der Unterbringung in einer Clearingeinrichtung ruht die Schulpflicht (analog zur EAE). Um aber auch in dieser Phase einen Spracherwerb zu gewährleisten²², sollen die Clearingstellen mit Fachkräften für den Erwerb der deutschen Sprache ausgestattet werden, oder sich dafür eines Trägers bedienen.

Aufgabe der Clearingstellen ist es auch, den Hilfebedarf näher zu bestimmen, verwandte Personen zu suchen, schulische und ausbildungsbezogene Perspektiven zu eruieren sowie bei der Hilfeplanung für die Anschlusshilfen mitzuwirken.

Dauerunterkunft: Verschiedene Formen möglich

Nach der Betreuung in der Clearingstelle sollen die Jugendlichen in einer Dauerunterkunft untergebracht werden. Dies können Einrichtungen der Heimerziehung und des betreuten Jugendwohnens, in der Regel bei einem freien Träger, sein. Möglich sind auch selbständige Wohnform mit sozialpädagogischer Begleitung oder in einer nach Jugendhilferecht geeigneten Pflegefamilie.

Das Jugendamt hat neben der Bereitstellung der Clearingstelle folgende Aufgaben:

- Inobhutnahme,
- weitere medizinische Untersuchung,
- Beantragung der Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht,
- Hilfeplanung bei Nachfolgehilfen,
- Durchführung der anschließenden Unterbringung in Jugendhilfemaßnahmen und Betreuung bis mindestens zum 18. Lebensjahr,
- Koordination der Angebote, Konzeptentwicklung und Qualitätsmanagement.

Das jeweilige Jugendamt ist bis zum Ende der Jugendhilfemaßnahme verfahrens- und kostenverantwortlich. Ihm obliegt auch die Verantwortung für die medizinische Hilfe bei Erkrankungen unabhängig von der Erstuntersuchung unmittelbar nach der Einreise.

²² Beispielsweise bieten Volkshochschulen Sprachkurse für umF an

Das Clearingverfahren wird in der Regel in dem Landkreis / der kreisfreien Stadt erfolgen, in dem das Jugendamt liegt oder in einem kooperierenden Landkreis, wenn ein Zusammenschluss (Versorgungsregion) verabredet wurde. Ziel der Betreuung ist es, die Jugendlichen zur Selbständigkeit zu befähigen. Die Jugendhilfeleistung endet in der Regel mit der Volljährigkeit, sie kann aber verlängert werden, wenn dies angesichts der individuellen Situation notwendig ist.

Finanzierung durch Land – Aufbau von Strukturen notwendig

Die Kreise und kreisfreien Städten müssen entsprechende Strukturen aufbauen und ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten schaffen. Dafür muss in vielen Fällen sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den freien Trägern zusätzliches Personal eingestellt werden, für die das Land Fortbildungsangebote im Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Berlin Brandenburg und von anderen Trägern bereitstellt. .

Das Land stellt die Finanzierung durch eine Kostenerstattung an die Kreise und kreisfreien Städte sicher. Die Kosten pro Minderjährigen sind sehr unterschiedlich und sind abhängig von der Dauer der Unterbringung und der Art der Hilfe. Im vergangenen Jahr lag der durchschnittliche Betrag der Erstattung an Kommunen nach dem bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Verfahren bei etwa 23.000 Euro.

Durch die neuen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen werden sich diese Kosten deutlich erhöhen. Auch durch Alter und der sich daraus ergebenden Dauer der Unterbringung ergibt sich eine hohe Spreizung der Kosten pro Einzelfall. Die konkrete Höhe lässt sich noch nicht beziffern. Im Nachtragshaushalt, der derzeit erarbeitet wird, werden die Kosten für das Land berücksichtigt werden. Der Bund hat den Ländern zugesichert, sich von 2016 bis 2019 bundesweit mit jährlich 350 Millionen Euro an den Kosten zu beteiligen.

8. Weiterbildung

Die Integration und (Sprach-)Bildung erwachsener Flüchtlinge und Asylbewerber ist Aufgabe der Weiterbildung. Für die Erwachsenen oder auch junge Erwachsene, die ihren Schulbesuch abgeschlossen haben, ist Weiterbildung, insbesondere in der deutschen Sprache, erforderlich, z.B. zur notwendigen Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Im Land Brandenburg bieten dafür viele Weiterbildungseinrichtungen Kurse an.

Im Bereich der Bildung von Flüchtlingen, der aktuell vor allem durch Deutsch-, Orientierungs- und Integrationskurse geprägt ist, sind parallel mehrere Akteure aktiv, darunter das BaMF, das Land, die Kommunen, die BA für Arbeit und zahl-

reiche zivilgesellschaftliche Gruppen. Sie tragen zur Qualifikation dieser wachsenden Zielgruppe bei. Dadurch entfaltet sich eine große Dynamik aber auch eine gewisse Unübersichtlichkeit, die die notwendigen Planungen auf regionaler Ebene erschwert. Eine gute Abstimmung der verschiedenen Anbieter ist dringend erforderlich.

Umfrage zu Weiterbildungsangeboten: 246 DaF-Kurse

Das MBSJ führte im September 2015 eine Umfrage bei den Bildungsträgern durch, um hierzu den aktuellen Stand, zumindest teilweise, zu erfassen. Aufgrund der schnellen Entwicklung dient er jedoch nur als Orientierungsrahmen.

Auf 57 Anfragen erhielt das MBSJ 40 Rückantworten. Davon ist knapp die Hälfte der Einrichtungen derzeit nicht in der Weiterbildung von Flüchtlingen aktiv, weil dies nicht zu ihrem Profil passt oder bislang die notwendigen Ressourcen in Form von Kursleitungen und Finanzen fehlen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Anbieter deutlich erhöhen wird.

23 Weiterbildungseinrichtungen boten im Befragungszeitraum rund 246 Kurse für Deutsch als Fremdsprache (*DaF*) an oder planten zu diesem Zeitpunkt ein Kursangebot, so dass in der ersten Septemberhälfte rund 3.750 Plätze vorhanden waren. Durchschnittlich werden 15 Teilnehmerplätze kalkuliert. Vorrangig handelt es sich um Kurse auf dem Level A 1 zur elementaren Sprachanwendung. 13 Kurse dienen der Alphabetisierung von Flüchtlingen.

Die Kurse werden aus den unterschiedlichsten Quellen finanziert, vom Bund, dem Land, aus dem ESF, aus kommunalen oder anderen Eigenmitteln. Der finanzielle Mehrbedarf wird übereinstimmend hervorgehoben. Raumkapazitäten für den Unterricht sind weitgehend vorhanden und stellen nur in Einzelfällen ein Problem dar.

Genauso wichtig wie die Finanzierung wird auch die Fortbildung von Kursleitungen eingeschätzt. Fortbildung und Zusatzqualifikationen sind für bereits aktive Lehrkräfte erforderlich. Zusätzlich müssen weitere Kursleitungen für die Aufgabe qualifiziert werden, auch für die Arbeit mit Analphabeten. Hintergrundinformationen zu der politischen, sozialen, rechtlichen und psychischen Situation der Flüchtlinge sind ebenso gefragt wie aufbereitetes Wissen über die Herkunftsländer der Flüchtlinge.

Flüchtlinge beteiligen sich als Dolmetscher

In einigen Einrichtungen unterstützen Flüchtlinge bereits die Bildungsarbeit. In den Veranstaltungen dolmetschen sie und vermitteln zwischen den Kulturen. Einige Einrichtungen wollen diese Unterstützung intensivieren. Andere kooperieren mit Ehrenamtlichen, die sich als Sprachpaten oder in der Begleitung von Lernenden

engagieren. Diese Kooperation zwischen Weiterbildung und Ehrenamt entwickelt sich positiv.

Fortbildung für Lehrkräfte / Weiterbildungsscheck

Die Unterstützungsstrukturen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtungen werden aufgebaut. So bietet z.B. das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (*LISUM*) Veranstaltungen zur Alphabetisierung von Flüchtlingen an. Für 2016 sind Veranstaltungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz geplant.

Beschäftigte von freien Trägern der Weiterbildung können den Bildungsscheck zur Förderung von Weiterbildungen, z. B. im Bereich DaF, nutzen. Der Bildungsscheck Brandenburg fördert die Teilnahme an einer individuellen, arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme finanziell. Weiterbildungsdozenten, die als Selbstständige tätig sind, können Weiterbildungen im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie mit bis zu 3.000 Euro fördern lassen. Eine Beratung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)²³.

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (*BLzpB*) unterstützt die Willkommenskultur mit Veranstaltungen, Publikationen und der Förderung z. B. von Willkommensinitiativen.

Angebote zur Sprachvermittlung

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes des Bundes (23.10.2015) bietet die Bundesagentur für Arbeit eine Förderung von Einstiegskursen für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive an. Gefördert werden Kurse für Personen aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran im Umfang von bis zu 320 Unterrichtsstunden. Die Förderung steht Kursen von Volkshochschulen (*VHS*) und anderen Trägern offen, die ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Qualifikationsniveaus für Dozenten oder Curricula werden nicht vorgegeben.

Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind verschiedene Unterstützungsleistungen angekündigt: Das Lernportal *ich-will-deutsch-lernen.de*, das vom Deutschen Volkshochschulverband betrieben wird, kann bereits ortsunabhängig und kostenfrei genutzt werden. Die Entwicklung niedrigschwelliger, auf die Herkunftssprache von Flüchtlingen angepassten Angebote, die mit Smartphones genutzt werden können und zu der Lernplattform hinführen, ist angekündigt; ebenso die Qualifizierung ehrenamtlicher Lernbegleiter durch den Deutschen Volkshochschulverband. Zur Organisation und Koordinierung von Bildungsange-

²³ Link zur **Weiterbildungs-Richtlinie**:
www.lasa-brandenburg.de/Weiterbildung-Qualifizierung.195.0.html

boten für Flüchtlinge wird der Bund das kommunale Bildungsmanagement stärken.

Fortbildung für Fachkräfte der Jugendarbeit

Die Unterstützungsangebote für Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit ist ebenfalls im Aufbau. Neben den reichhaltigen Angeboten im SFBB werden von verschiedenen Trägern (auch von Flüchtlingsinitiativen) sehr zielgerichtete Fortbildungsangebote und Fachtage entwickelt und organisiert.

Die Weiterbildungen sollen Grundlagenwissen zur gelingenden Begleitung und Integration von Jugendlichen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Angeboten, Einrichtungen und Projekten der Jugend(sozial)arbeit anbieten. So können in Trainingssequenzen Kompetenzen vermittelt und im Fachaustausch konkrete Handlungskonzepte entwickelt werden. Neben dem SFBB wird dies auch durch Flüchtlingsinitiativen, dem Paritätisches Bildungswerk Brandenburg e.V. in Kooperation mit der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Brandenburg e.V., der RAA Brandenburg und InSchwung (Paritätischer LV Brandenburg) organisiert. Das MBSJ unterstützt diese Arbeit finanziell.

9. Sport

Integration durch Sport

Sport hat eine sehr hohe Integrationswirkung – und zugleich kann sportliche Betätigung für psychischen und physischen Ausgleich sorgen. Durch Sport ergeben sich neue Gemeinsamkeiten; unterschiedliche gesellschaftliche Kulturen kommen zusammen. Dabei geht es auch um das Erlernen der deutschen Sprache und Kennenlernen der Kultur - dies kann beim gemeinsamen Sport gut gelingen.

Die Sportvereine sind aufgerufen, an Projekten für Flüchtlinge mitzuwirken bzw. solche selbst zu initiieren und damit ihre Gemeinwohlorientierung auszuweiten. Viele Asylbewerber und Flüchtlinge sind bereits in Brandenburgs Sportvereinen aktiv und dribbeln z.B. bereits regelmäßig in Fußballvereinen. Bekanntes Beispiel dafür ist der „FC Welcome United“ des SV Babelsberg 03 e. V. (Potsdam), wofür der Verein bereits mehrfach ausgezeichnet wurde. Andernorts laden Vereine, aber auch Privatpersonen Flüchtlinge zu sportlichen Aktivitäten ein.

Vereine als wichtiger Teil der Willkommenskultur

Die Vereine sind ein wichtiger Teil der Willkommenskultur eines toleranten und weltoffenen Landes Brandenburg. Zugleich sind die Sportvereine aufgefordert, strikt und konsequent gegen mögliche Fremdenfeindlichkeit in den Vereinsstrukturen oder im Fanbereich vorzugehen. Dabei darf es keinerlei Toleranz geben –

nicht zuletzt, da dies fatale Folgen für die betroffenen Vereine in der Außendarstellung hätte.

Versicherungsschutz gewährleistet

Der Landessportbund (*LSB*) hat dafür gesorgt, dass Asylbewerber und Flüchtlinge bei sportlichen Aktivitäten in einem brandenburgischen Sportverein versichert sind. Der LSB hat dafür eine pauschale Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Feuersozietät Berlin Brandenburg abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht seit 01. Februar 2015.

Manche Sportvereine erheben für Flüchtlinge keine Mitgliedsbeiträge. Das Ministerium der Finanzen (*MdF*)²⁴ versichert, dass diese Vereine keine negativen steuerlichen Folgen befürchten müssen. Bund und Länder sind sich einig, dass die Beitragsfreiheit für Flüchtlinge keine negativen Auswirkungen für die Vereine haben soll. Diskutiert wird derzeit, ob es hierzu einer gesonderten Verwaltungsregelung bedarf, oder ob die derzeitige Rechtslage bereits ausreichend ist, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Sportjugend-Förderprojekt zur Integration

Mit dem Projekt „Integration durch Sport“ setzt sich die Brandenburgische Sportjugend für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben ein. Im Mittelpunkt steht die interkulturelle Öffnung der Sportorganisationen. Das MBSJ erhöhte dafür ab dem Jahr 2015 die Fördersumme von 30.000 Euro auf 40.000 Euro jährlich. Dadurch werden Sportvereine unterstützt, auch Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingseinrichtungen sportbetont zu betreuen.

Die Vereine werden u.a. für Übungsleiter und Sportgeräte bezuschusst. Die Projektauswahl erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Brandenburgischen Sportjugend und dem MBSJ als Bewilligungsstelle, wobei auf bedarfsgerechte Vereinssportangebote für Kinder und Jugendliche mit regelmäßigem Betreuungscharakter geachtet wird. Dabei spielen auch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Nähe zum Verein; eigene Bewegungsräume der Unterkunft) eine wichtige Rolle. In den Jahren 2014 und 2015 wurden und werden dabei insgesamt etwa 30 Vereinsprojekte unterstützt.

²⁴ PM des MdF v. 12.11.2015

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BaMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
DaF	Deutsch als Fremdsprache
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
LSA	Landesschulamt
LSB	Landessportbund
LWS	Lehrer-Wochenstunde
LzPB	Landeszentrale für politische Bildung
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauejn und Familie
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdF	Ministerium der Finanzen
MIK	Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg
MOL	Märkisch-Oderland
OS	Oder-Spree
OSL	Oberspreewald-Lausitz
OSZ	Oberstufenzentrum
RAA	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SifT	Schulen in freier Trägerschaft
TBB	Tolerantes Brandenburg
TF	Teltow-Fläming
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
VHS	Volkshochschule
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Presse- und ÖA
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

(0331) 866 35 21

Internet: www.mbjs.brandenburg.de
florian.engels@mbjs.brandenburg.de